

# **Verwaltungsvorschrift**

**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Führung des Liegenschaftskatasters  
(Liegenschaftskatastervorschrift - VwVLika)**

**Vom 25. April 2005**



**Verwaltungsvorschrift des  
Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Führung des Liegenschaftskatasters  
(Liegenschaftskatastervorschrift – VwVLika)**

**Vom 25. April 2005**

Inhaltsübersicht:

- 1            Allgemeines
- 1.1         Zuständigkeit
- 1.2         Begriffsbestimmungen
  
- 2            Bestandsdaten
- 2.1         Ordnungsmerkmale
- 2.2         Gebäude
- 2.3         Lagebezeichnung
- 2.4         Nutzung von Flurstücken
- 2.5         Flächengröße
- 2.6         Hinweise auf öffentlich-rechtliche Verfahren und Festlegungen sowie amtliche Feststellungen
- 2.7         Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung
- 2.8         Punkte des Liegenschaftskatasters
- 2.8.1       Punktkennzeichen
- 2.8.2       Punktdaten
- 2.8.2.1     Lage
- 2.8.2.2     Höhe
- 2.8.2.3     Bemerkungen zum Punkt
- 2.9         Sonstige Daten zur Führung
  
- 3            Qualität der Bestandsdaten
  
- 4            Metadaten
  
- 5            Verfahren zur Führung der Bestandsdaten
- 5.1         Führung der Liegenschaftskarte
- 5.2         Führung des Liegenschaftsbuches
  
- 6            Sonderung
  
- 7            Verschmelzung
  
- 8            Erfassung von Gebäudedaten aus Luftbilderzeugnissen
  
- 9            Aktualisierung der Nutzung von Flurstücken
  
- 10          Berichtigung und Verbesserung
- 10.1        Berichtigung
- 10.2        Geometrische Verbesserung

- 10.2.1 Berechnung von Vermessungskoordinaten auf der Grundlage von Daten aus vermessungstechnischen Unterlagen
- 10.2.2 Bestimmung von Passpunkten
- 10.3 Flächenverbesserung
- 11 Fortführung
  - 11.1 Erzeugung von Fortführungsdaten
    - 11.1.1 Entscheidung zur Eignung bei der Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung
      - 11.1.1.1 Eingangskontrolle
      - 11.1.1.2 Simulation der Fortführung
      - 11.1.1.3 Behebung von Mängeln
    - 11.1.2 Entscheidung zur Eignung bei der Verwendung von Daten anderer Stellen
  - 11.2 Nummerierung von Flurstücken bei der Fortführung
  - 11.3 Fortführung von Flächengrößen
  - 11.4 Fortführungsentscheidung
  - 11.5 Bekanntgabe der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters
  - 11.6 Fortführungsmitteilungen an andere Behörden und öffentliche Stellen
  - 11.7 Dokumentation der Fortführung
- 12 Liegenschaftskatasterakten
- 13 Antragsunterlagen
- 14 Übermittlung von Daten
  - 14.1 Übermittlung von Vorbereitungsdaten
  - 14.2 Übermittlung digitaler Standardausgaben
  - 14.3 Übermittlung von Auszügen
- 15 Schlussbestimmungen
  - 15.1 Übergangsbestimmungen
  - 15.2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Verzeichnis der Anlagen:

- 1 Verzeichnis der Gebäudefunktion
- 2 Verzeichnis der Nutzungen
- 3 Metadaten
- 4 Titelblatt des Fortführungsrissees zur Führung des Liegenschaftskatasters
- 5 Fortführungsanlässe
- 6 Titelblatt der Fortführungsakte
- 7 Fortführungsnachweis
- 8 Aufbewahrung
- 9 Zeichenvorschrift
- 10 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

## Abkürzungsverzeichnis:

DVOSächsVermG	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz - DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342)
SächsVermG	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), neu gefasst in der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung
VwVKatKart	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung des Katasterkartenwerks (VwVKatKart) vom 26. Juni 2000
VwVKvA	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift - VwVKvA) vom 9. September 2003 in der durch Verwaltungsvorschrift vom 25. April 2005 geänderten Fassung
VwVVU	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung der vermessungstechnischen Unterlagen (VwVVU) vom 11. April 1994 (außer Kraft getreten am 9. September 2003)

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Führung des Liegenschaftskatasters regelt die Fortführung, Berichtigung, Verbesserung und Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters.

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Zuständigkeit**

Die katasterführenden Behörden sind in ihrem Amtsbezirk für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Die Führung und der Austausch der Daten von Amtsbezirksgrenzen sind zwischen den zuständigen katasterführenden Behörden abzustimmen.

### **1.2 Begriffsbestimmungen**

(1) Bei der Bildung von Flurstücken sind einem geometrisch eindeutig begrenzten Teil der Erdoberfläche Ordnungsmerkmale zuzuweisen. Die Zerlegung ist ein katastertechnischer Vorgang zur Bildung von Flurstücken, bei dem aus einem Flurstück mehrere Flurstücke gebildet werden. Die Verschmelzung ist ein katastertechnischer Vorgang zur Bildung von Flurstücken, bei dem aus mehreren Flurstücken ein Flurstück gebildet wird.

(2) Punkte des Liegenschaftskatasters sind Aufnahmepunkte, Grenzpunkte, Gebäudepunkte und Punkte einer Nutzungsabschnittsgrenze sowie topographische Punkte, wenn sie für eine Grenzermittlung von Bedeutung sind.

(3) Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die Erfassung und die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters. Die Fortführungsentscheidung ist die Entscheidung der katasterführenden Behörde, das Liegenschaftskataster fortzuführen.

(4) Bestandsdaten sind die beschreibenden und darstellenden Daten des Liegenschaftskatasters.

(5) Fortführungsdaten sind Daten, mit denen die Fortführung der Bestandsdaten erfolgt.

(6) Erhebungsdaten sind Daten, auf deren Grundlage Fortführungsdaten erzeugt werden. Zu den Erhebungsdaten gehören insbesondere

- a) Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen,
- b) Daten anderer Stellen (§ 8 Abs. 1 SächsVermG) sowie
- c) Daten des Grundbuchs.

(7) Die vermessungstechnischen Unterlagen und die sonstigen Unterlagen, die für die Flurstücksentwicklung von dauernder Bedeutung sind, werden als Liegenschaftskatasterakten bezeichnet.

(8) Vermessungskoordinaten sind Koordinaten, die auf der Grundlage von Vermessungsergebnissen berechnet wurden.

(9) Präsentationskoordinaten sind Koordinaten, die in einem graphischen Verfahren zur Darstellung eines Punktes in der Liegenschaftskarte erzeugt wurden.

(10) Standardausgaben sind Datensätze, die aus den aktuellen Bestandsdaten aufbereitet und Nutzern in einem festgelegten Format übermittelt werden. Dateninhalte von Standard-

ausgaben sind einheitlich festgelegt. Standardausgaben können in digitaler Form oder analoger Form (Auszug) erzeugt werden.

(11) Sonderausgaben sind Datensätze, die aus den Daten des Liegenschaftskatasters aufbereitet und übermittelt werden und von Standardausgaben abweichen. Sonderausgaben können in digitaler oder analoger Form aus Bestandsdaten oder Liegenschaftskatasterakten erzeugt werden.

(12) Vorbereitungsdaten sind Daten, die für die Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung erforderlich sind und der katasterführenden Behörde zum Zeitpunkt der Datenübermittlung vorliegen.

## **2 Bestandsdaten**

Zu den Bestandsdaten gehören

a) folgende Sachdaten:

aa) Ordnungsmerkmale, Flächengrößen und Lagebezeichnungen von Flurstücken;

bb) Daten über Flurstücksgrenzen und deren Abmarkung;

cc) Daten über Gebäude;

dd) Daten über die Nutzung von Flurstücken;

ee) Daten über das Grundbuchamt, den Grundbuchbezirk und die Grundbuchblattnummer (Grundbuchdaten) sowie

ff) Hinweise auf öffentlich-rechtliche Verfahren und Festlegungen sowie amtliche Feststellungen

und

b) Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung;

c) Eigentümerdaten;

d) Punkte des Liegenschaftskatasters sowie

e) sonstige Daten zur Führung.

### **2.1 Ordnungsmerkmale**

(1) Ordnungsmerkmale bezeichnen Flurstücke eindeutig.

(2) Eine Gemarkung umfasst mehrere Flurstücke einer Gemeinde und bildet den Nummerierungsbezirk für Flurstücke, wenn keine Fluren geführt werden. Gemarkungen sind mit einem Namen zu führen, der sich aus dem Namen einer Gemeinde, eines Gemeindeteils oder einer geographischen Bezeichnung ableitet.

(3) Eine Flur umfasst mehrere Flurstücke einer Gemarkung und bildet den Nummerierungsbezirk für Flurstücke. Fluren sind innerhalb der Gemarkung mit einer Nummer zu führen.

(4) Gemarkungen und Fluren sind von der oberen Vermessungsbehörde mit jeweils einer Kennziffer zu verschlüsseln und in einem Gemarkungsschlüsselkatalog zu erfassen.

(5) Umgemeindung ist die Zuordnung einer Gemarkung oder von Teilen einer Gemarkung zu einer anderen Gemeinde. Sie ist durchzuführen, wenn das Gebiet einer Gemeinde geändert wird. Umgemarkung ist die Zuordnung von Flurstücken zu einer anderen Gemarkung. Umflu-

rung ist die Zuordnung von Flurstücken zu einer anderen Flur. Umgemarkung und Umflurung sind durchzuführen, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig ist.

(6) Jedes Flurstück ist innerhalb eines Nummerierungsbezirks mit einer Flurstücksnummer zu bezeichnen, die im Nummerierungsbezirk nur einmal vorkommt. Eine alphanumerische Flurstücksnummer ist bis zur Bezeichnung des Flurstücks mit einer Flurstücksnummer nach Nummer 11. 2 beizubehalten.

## **2.2 Gebäude**

(1) Über Gebäude sind Daten zum bauwerksbestimmenden Gebäudeumring sowie zur Gebäudefunktion (**Anlage 1**) zu führen. Die Gebäudefunktion ist die zum Zeitpunkt der Erhebung vorwiegende funktionale Bedeutung des Gebäudes.

(2) Die katasterführende Behörde kann anstelle des bauwerksbestimmenden Gebäudeumrings Daten zum Dachumring eines Gebäudes führen und auf die Führung der Gebäudefunktion verzichten, wenn das Gebäude aus Luftbilderzeugnissen erfasst wurde.

## **2.3 Lagebezeichnung**

Als Lagebezeichnung sind diejenigen Straßennamen und Hausnummern zu führen, die der katasterführenden Behörde von den zuständigen Stellen mitgeteilt wurden. Im Übrigen sind

- a) für Straßen und Gewässer deren Namen sowie
- b) für Bahnanlagen die Kurzbezeichnung nach dem Streckenverzeichnis der Eisenbahn und im Bereich von Bahnhöfen und Haltepunkten deren Bezeichnungen

zu führen.

## **2.4 Nutzung von Flurstücken**

Der Nachweis zur Nutzung eines Flurstücks enthält Daten über die Abgrenzung und Flächengröße eines Nutzungsabschnitts sowie dessen Nutzung (**Anlage 2**).

## **2.5 Flächengröße**

(1) Als Flächengröße soll die auf die Abbildungsebene des Amtlichen Lagereferenzsystems projizierte Fläche geführt werden.

(2) Flächengrößen sind in der Einheit „Quadratmeter“ ohne Nachkommastelle zu führen.

(3) Bei einem Flurstück mit einer Flächengröße von kleiner oder gleich 0,5 m<sup>2</sup>, ist die Flächengröße mit einer Nachkommastelle zu führen. Ein Flurstück, dessen tatsächliche Flächengröße kleiner als 0,1 m<sup>2</sup> ist, wird mit einer Flächengröße von 0,1 m<sup>2</sup> geführt.

## **2.6 Hinweise auf öffentlich-rechtliche Verfahren und Festlegungen sowie amtliche Feststellungen**

(1) Zu Flurstücken sind Hinweise auf folgende öffentlich-rechtliche Verfahren zu führen:

- a) Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
- b) Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
- c) Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz,

- d) Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz sowie
- e) Verfahren nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz.

Die Hinweise können Angaben zur Verfahrensart, Verfahrensnummer, Verfahrensbezeichnung, Verfahrensgebietsgrenze und ausführender Stelle sowie das Datum der Anordnung des Verfahrens enthalten.

(2) Zu Flurstücken sind Hinweise auf folgende öffentlich-rechtliche Festlegungen zu führen:

- a) die Straßenklassifizierungen für Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen mit Angabe der Bezeichnung;
- b) die Gewässerklassifizierungen für Bundeswasserstraßen und Gewässer I. Ordnung;
- c) Informationen über Städtebauliche Entwicklung und Städtebauliche Sanierung mit Angabe von Verfahrensname und Verfahrensnummer sowie
- d) Überschwemmungsgebiete.

(3) Bei Flurstücksgrenzen, über deren Verlauf im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung keine Einigung erzielt werden konnte, ist ein Hinweis (strittige Grenze) zu führen.

## **2.7 Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung**

Für Flächen, die in die amtliche Bodenschätzung einbezogen sind, werden folgende Ergebnisse nachgewiesen:

- a) Kulturart;
- b) Klasse;
- c) Wertzahlen;
- d) Muster-, Landesmuster- und Vergleichsstücke;
- e) Grablöcher sowie
- f) sonstige Angaben.

Im Übrigen sind zu den Flurstücken die Flächengrößen und Ertragsmesszahlen der Abschnitte zu führen.

## **2.8 Punkte des Liegenschaftskatasters**

Punkte des Liegenschaftskatasters sind durch ein Punktkennzeichen eindeutig zu bezeichnen. Unter diesem Punktkennzeichen sind die Daten eines Punktes (Punktdatei) zu führen. Punktkennzeichen und Punktdatei bilden die Punktinformationen.

### **2.8.1 Punktkennzeichen**

(1) Punktkennzeichen bestehen aus Nummerierungsbezirk, Punktart und Punktnummer. Ein Punktkennzeichen bleibt unverändert, wenn sich Punktdatei ändern. Davon sind

- a) Punkte, deren Lagegenauigkeit kleiner oder gleich 0,03 m ist und bei denen sich infolge einer Koordinatenänderung die Zugehörigkeit zum Nummerierungsbezirk ändert, sowie
- b) Punkte, die vorübergehend mit einem vorläufigen Punktkennzeichen geführt werden, ausgenommen.

(2) Ein Nummerierungsbezirk bestimmt sich aus der Fläche, die durch die 1-km-Gitterlinien des Gauß-Krüger-Koordinatensystems, Rauenbergdatum 1983, (Kilometerquadrat) oder den

Grenzmeridian 13°30' ö. L. begrenzt wird. Punkte, die auf der Grenze eines Nummerierungsbezirkes liegen, sind im nördlich oder östlich angrenzenden Nummerierungsbezirk zu führen. Werden Punkte vorläufig nummeriert, setzt sich der Nummerierungsbezirk aus Fortführungsrisnummer und Gemarkungsschlüssel zusammen.

(3) Die Punktart beschreibt nach Maßgabe der Bestimmungen in Nummer 1.2 Abs. 2 die fachliche Funktion eines Punktes im Liegenschaftskataster. Bei Punkten mit mehreren fachlichen Funktionen ist die Punktart entsprechend nachfolgender Hierarchie zu führen:

- a) Aufnahmepunkt,
- b) Grenzpunkt,
- c) Gebäudepunkt,
- d) Punkt einer Nutzungsabschnittsgrenze und
- e) topographischer Punkt.

(4) Die Punktnummer benennt einen Punkt innerhalb des Nummerierungsbezirkes. Punktnummern sind unabhängig von der Punktart zu vergeben.

## **2.8.2 Punktdaten**

(1) Punktdaten enthalten Angaben zu

- a) Punktstatus, zuständiger Stelle, Aktualität und Vermarkungsart;
- b) Entstehung und Untergang sowie
- c) Lage

eines Punktes. Ferner sind Bemerkungen zu einem Punkt zu speichern, wenn dies nach Maßgabe von Nummer 2.8.2.3 erforderlich ist.

(2) Bei Punkten, die gleichzeitig Punkte der Landesgrenze sind, sind Angaben zum angrenzenden Land sowie zur Punktlage in Bezug auf die Landesgrenze zu führen.

(3) Für Aufnahmepunkte und Grenzpunkte, deren Lageangaben sich auf das Deutsche Koordinatenreferenzsystem beziehen, sind Angaben zur Höhe zu führen.

(4) Angaben zum Punktstatus dienen insbesondere der Unterscheidung in

- a) aktuelle Punkte,
- b) untergegangene Punkte und
- c) Punkte mit reservierten Punktkennzeichen.

(5) Bei Aufnahmepunkten und Grenzpunkten sind Angaben zur Vermarkungsart zu führen. Diese Angaben enthalten die Information, ob Punkte

- a) abgemarkt,
- b) nicht abgemarkt,
- c) versetzt abgemarkt oder
- d) mit einer besonderen Vermarkungsart für die Landesgrenze abgemarkt sind.

### **2.8.2.1 Lage**

(1) Zur Lage eines Punktes sind die Lagekoordinaten mit Lagestatus, Lagegenauigkeit und Lagezuverlässigkeit und Hinweisen zur Berechnung zu führen.

(2) Lagekoordinaten sind als Rechts- und Hochwert in der Einheit „Meter“ mit drei Nachkommastellen zu führen. Lagekoordinaten, die sich auf das Deutsche Koordinatenreferenzsystem beziehen, sind als Ost- und Nordwert in der Zone 33N zu führen. Das Koordinatenreferenzsystem, auf das sich die Lagekoordinaten beziehen, ist durch den Lagestatus zu beschreiben.

(3) Die Lagegenauigkeit beschreibt die Genauigkeit der Bestimmung, die den Lagekoordinaten zugrunde liegt. Eine Lagegenauigkeit ist für Aufnahmepunkte, Grenzpunkte, Gebäudepunkte und topographische Punkte anzugeben.

(4) Mit der Lagezuverlässigkeit wird die lagemäßige Übereinstimmung zwischen dem Katasternachweis und den Lagekoordinaten eines Grenzpunktes beschrieben.

### **2.8.2.2 Höhe**

(1) Zur Höhe eines Punktes ist die Höhenangabe mit Höhenstatus, Höhengenaugigkeit und Hinweisen zur Berechnung zu führen.

(2) Höhenangaben sind in der Einheit „Meter“ mit drei Nachkommastellen zu führen. Das Höhenreferenzsystem, auf das sich die Höhenangabe bezieht, ist durch den Höhenstatus zu beschreiben.

(3) Die Höhengenaugigkeit beschreibt die Genauigkeit der Bestimmung, die der Höhenangabe zugrunde liegt.

### **2.8.2.3 Bemerkungen zum Punkt**

Bemerkungen zum Punkt sind insbesondere zu führen, wenn Punkte

- a) gleichzeitig Landesgrenzpunkt sind,
- b) durch einen Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG festgelegt sind,
- c) Bestandteil einer strittigen Grenze sind,
- d) in ein Widerspruchsverfahren einbezogen sind oder
- e) versetzt abgemarkt wurden.

Bei einem Grenzpunkt ist eine Bemerkung zu führen, wenn er gleichzeitig Gebäudepunkt ist.

## **2.9 Sonstige Daten zur Führung**

(1) Zur Führung des Liegenschaftskatasters werden folgende sonstige Daten gespeichert:

- a) Verwaltungszugehörigkeit,
- b) Angaben zur Flurstücksentwicklung und
- c) Angaben über besondere Merkmale eines Flurstücks.

(2) Die Angaben zur Verwaltungszugehörigkeit von Flurstücken verweisen auf das Land, den Regierungsbezirk sowie den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt.

(3) Die Angaben zur Flurstücksentwicklung enthalten

- a) die Version und deren Status,
- b) Informationen über den Zeitpunkt der Änderungen eines Flurstücks sowie
- c) die Bezeichnung der Fortführungsnachweise, in denen die Änderungen eines Flurstücks beschrieben sind.

Dabei ist die Version ein Wert, der die Anzahl der Änderungen eines Flurstücks anzeigt. Der Status einer Version ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Nummer 5.2 Abs. 3 zu vergeben.

(4) In Gebieten, in denen das Liegenschaftskataster zeitweilig nach preußischen Vermessungsvorschriften geführt wurde, können nachfolgende besondere Merkmale eines Flurstücks geführt werden:

- a) Anteil an einem ungetrennten Hofraum und
- b) Angabe der preußischen Flurstücksnummerierung.

### **3 Qualität der Bestandsdaten**

(1) Bestandsdaten weisen die erforderliche Qualität auf, wenn sie

- a) nicht fehlerhaft sind,
- b) den geometrischen und inhaltlichen Anforderungen genügen sowie
- c) auf der Grundlage des Amtlichen Lagereferenzsystems geführt werden.

(2) Die zulässige Abweichung nach § 11 Abs. 1 Nummer 4 DVOSächsVermG beträgt bei Flurstücken, deren Flächengröße kleiner als 100 m<sup>2</sup> ist, ein Quadratmeter. Im Übrigen beträgt die zulässige Abweichung ein Prozent.

(3) Bestandsdaten genügen den geometrischen Anforderungen, wenn Vermessungskoordinaten vorliegen oder Präsentationskoordinaten die tatsächlichen Verhältnisse mit einer Lage-treue von mindestens

- a) einem Meter in bebauten Gebieten oder
- b) drei Metern in unbebauten Gebieten

abbilden. Geometrische Beziehungen, insbesondere Nachbarschaft, Rechtwinkligkeit, Geradlinigkeit und Parallelität, sollen mit der zur Darstellung erforderlichen Genauigkeit abgebildet werden.

(4) Bestandsdaten genügen den inhaltlichen Anforderungen, wenn sich die in Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte geführten Daten nicht widersprechen. Dies gilt auch, wenn die im Liegenschaftsbuch geführte Flächengröße eines Flurstücks, dessen Flächengröße

- a) kleiner als 50 m<sup>2</sup> ist, nicht mehr als 5 m<sup>2</sup>;
- b) größer als 49 m<sup>2</sup> und kleiner als 1000 m<sup>2</sup> ist, nicht mehr als 10 Prozent sowie
- c) größer als 999 m<sup>2</sup> ist, nicht mehr als 5 Prozent

von der aus der Liegenschaftskarte ermittelbaren Flächengröße abweicht.

## **4 Metadaten**

Für digitale Standardausgaben sind Metadaten zu führen. Umfang und Inhalt ergeben sich aus **Anlage 3**.

## **5 Verfahren zur Führung der Bestandsdaten**

(1) Bestandsdaten sind in digitaler Form in Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch zu führen. Sie sind dazu entsprechend ihrer fachlichen Bedeutung als Objekte zu modellieren (Objektbildung). Näheres regelt die obere Vermessungsbehörde.

(2) Bestandsdaten werden durch die Fortführungsdaten aktualisiert (Freigabe).

### **5.1 Führung der Liegenschaftskarte**

(1) Die Liegenschaftskarte ist nach Maßgabe von Bestimmungen der oberen Vermessungsbehörde mit dem Verfahren Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) zu führen.

(2) Das Verfahren ALK umfasst Grundrissdatei und Punktdati. Daten, die in Grundrissdatei und Punktdati geführt werden, sind in Übereinstimmung zu halten. In der Grundrissdatei werden die Daten der Liegenschaftskarte mit den Elementen Punkt, Linie, Text und Signatur abgebildet. In der Punktdati sind die Punktinformationen zu führen.

(3) Die Aktualisierung der Liegenschaftskarte erfolgt durch

- a) Bereitstellung und Ergänzung der Erhebungsdaten,
- b) soweit erforderlich, Punktaustausch und Homogenisierung,
- c) Objektbildung und
- d) Freigabe.

(4) Beim Punktaustausch sind Präsentationskoordinaten durch Vermessungskoordinaten zu ersetzen. Bei der Homogenisierung sind

- a) Präsentationskoordinaten von Punkten innerhalb eines Homogenisierungsgebietes, die nicht ersetzt wurden, nachbarschaftstreu an die Veränderungen anzupassen und
- b) die festgelegten geometrischen Bedingungen herzustellen.

Das Homogenisierungsgebiet ist so festzulegen, dass das Gebiet der zu aktualisierenden Daten umschlossen und eine sachgerechte Homogenisierung gewährleistet ist.

### **5.2 Führung des Liegenschaftsbuches**

(1) Das Liegenschaftsbuch ist nach Maßgabe von Bestimmungen der oberen Vermessungsbehörde mit dem Verfahren Automatisiertes Liegenschaftskatasterinformationssystem/Stufe 1 (ALKIS/1) zu führen.

(2) Die Aktualisierung des Liegenschaftsbuches erfolgt durch

- a) Eintrag der Erhebungsdaten und
- b) Freigabe.

(3) Durch Angabe des Status zur Version werden

- a) aktuelle und historische Angaben des Liegenschaftsbuches unterschieden;

- b) der Fortgang der Aktualisierung nachgewiesen und
- c) die Mitteilung des Grundbuchamtes, dass die Aktualisierung im Grundbuch vollzogen wurde, dokumentiert.

Sind Angaben des Grundbuches nicht von der Aktualisierung des Liegenschaftsbuches betroffen, ist die Statusangabe nach Buchstabe c) von der katasterführenden Behörde einzutragen.

## **6                   Sonderung**

(1) Bei der Sonderung sind Flurstücksgrenzen ohne örtliche Vermessung und Abmarkung festzustellen. Eine durch Sonderung festgestellte Flurstücksgrenze muss zwischen zwei Grenzpunkten verlaufen, zu denen aktuelle Bestandsdaten geführt werden.

(2) Der nach den Bestimmungen der VwVKvA zur Dokumentation der Sonderung erforderliche Fortführungsriß enthält Titelblatt und darstellenden Teil. Auf dem darstellenden Teil ist der Hinweis „Sonderung“ anzubringen.

## **7                   Verschmelzung**

(1) Die Durchführung einer Verschmelzung obliegt der katasterführenden Behörde.

(2) Im Rahmen einer beantragten Katastervermessung und Abmarkung sollen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure die katasterführende Behörde bei der Verschmelzung durch die Erledigung von Vorbereitungsarbeiten unterstützen. Die Vorbereitungsarbeiten umfassen

- a) die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Verschmelzung vorliegen und
- b) die Dokumentation der Verschmelzung als Bestandteil der Vermessungsdokumentation zur beantragten Katastervermessung und Abmarkung.

(3) Vor der Verschmelzung ist zu prüfen, ob hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn

- a) der Eigentümer seine Zustimmung erklärt hat,
- b) Flurstücke Teile ein und desselben Grundstücks sind und
- c) einer Verschmelzung keine sonstigen grundbuchmäßigen Hindernisse, insbesondere unterschiedliche Belastungen, entgegenstehen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstabe b) und c) erfolgt durch Einsichtnahme in das Grundbuch. Sind die unter einer Nummer des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Flurstücke in Abteilung II des Grundbuches unterschiedlich belastet, ist das Grundbuchamt um Auskunft, ob sonstige grundbuchmäßige Hindernisse nach Absatz 3 Buchstabe c) entgegenstehen, zu ersuchen (Verschmelzungsanfrage). Näheres regelt die obere Vermessungsbehörde.

(5) Die Dokumentation einer Verschmelzung, die nicht im Zusammenhang mit einer beantragten Katastervermessung und Abmarkung durchgeführt wird, enthält

- a) einen Fortführungsriß mit Titelblatt, darstellendem Teil und Punktliste sowie die Punktinformationen;
- b) einen Entwurf zur Fortführung und

- c) die Auskunft des Grundbuchamtes auf die Verschmelzungsanfrage bei unterschiedlicher Belastung in der Abteilung II.

Das Titelblatt ist entsprechend dem Muster in **Anlage 4** zu gestalten.

## **8 Erfassung von Gebäudedaten aus Luftbilderzeugnissen**

(1) Die katasterführende Behörde kann Daten über Gebäude aus geeigneten Luftbilderzeugnissen erfassen. Dabei ist die Erfassung von Punkten mit einer Lagegenauigkeit von einem Meter, bezogen auf das Amtliche Lagereferenzsystem, zu gewährleisten. Die obere Vermessungsbehörde kann zulassen, dass Luftbilderzeugnisse verwendet werden, die die Anforderungen nach Satz 2 nicht erfüllen.

(2) Gebäude, die aus Luftbilderzeugnissen erfasst wurden, sind in der Liegenschaftskarte besonders darzustellen.

## **9 Aktualisierung der Nutzung von Flurstücken**

(1) Die Nutzung von Flurstücken ist periodisch zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Bei der Aktualisierung der Nutzungen hat die katasterführende Behörde im erforderlichen Umfang Erhebungsdaten zur Abgrenzung der Nutzungsabschnitte zu erzeugen. Dafür können insbesondere

- a) Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung,
- b) Ergebnisse von örtlichen Erhebungen (Feldvergleich),
- c) Luftbilderzeugnisse und
- d) Daten anderer Stellen

verwendet werden. Das Erhebungsverfahren muss für die Nutzungsabschnittsgrenze eine Lagegenauigkeit von einem Meter, bezogen auf das Amtliche Lagereferenzsystem, gewährleisten.

(3) Die Ergebnisse des Erhebungsverfahrens sind wie folgt zu dokumentieren:

- a) bei Katastervermessungen und Abmarkungen nach den Bestimmungen der VwVKvA und
- b) im Übrigen in einem Fortführungsriss, der aus einem Titelblatt nach **Anlage 4** sowie einem darstellenden Teil besteht.

## **10 Berichtigung und Verbesserung**

(1) Die katasterführende Behörde hat das Liegenschaftskataster

- a) zu berichtigen, wenn Bestandsdaten fehlerhaft sind oder der Flurstücksbestand im Liegenschaftskataster aufgrund der Bestandskraft anderer Bescheide oder Verzeichnisse unrichtig geworden ist, sowie
- b) zu verbessern, wenn Bestandsdaten nicht den Anforderungen nach Nummer 3 Abs. 3 und 4 genügen.

(2) Zur Berichtigung und Verbesserung sind die betroffenen Bestandsdaten zu untersuchen und auf der Grundlage von Erhebungsdaten,

- a) die andere Stellen, insbesondere Behörden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, der katasterführenden Behörde übermittelt haben oder
- b) die durch die katasterführende Behörde erfasst wurden, fortzuführen.

## **10.1 Berichtigung**

(1) Erweisen sich Bestandsdaten zu Flurstücksgrenzen als fehlerhaft, ist darauf in der Liegenschaftskarte hinzuweisen, wenn die Berichtigung nicht unmittelbar abgeschlossen wird.

(2) Die Erzeugung von Erhebungsdaten durch die katasterführende Behörde ist zu dokumentieren, wenn Bestandsdaten zu Flurstücksgrenzen oder Ordnungsmerkmale von Flurstücken berichtigt werden. Die Dokumentation erfolgt

- a) bei Katastervermessungen und Abmarkungen nach Maßgabe der Bestimmungen in der VwVKvA sowie
- b) im Übrigen in einem Fortführungsriss, der insbesondere aus einem Titelblatt nach **Anlage 4**, einem darstellenden Teil und einer Punktliste besteht, sowie in den Punktinformationen.

## **10.2 Geometrische Verbesserung**

(1) Die geometrische Verbesserung ist die Änderung von Daten der Liegenschaftskarte mit dem Ziel, die geometrischen Anforderungen nach Nummer 3 Abs. 3 zu gewährleisten. Für die geometrische Verbesserung sind die Bestimmungen zur Aktualisierung der Liegenschaftskarte sinngemäß anzuwenden. Die in der Liegenschaftskarte dargestellte Form von Flurstücken darf durch eine geometrische Verbesserung nicht offenkundig verändert werden.

(2) Zur geometrischen Verbesserung kann die katasterführende Behörde Erhebungsdaten durch

- a) die Berechnung von Vermessungskoordinaten auf der Grundlage von Daten vermessungstechnischer Unterlagen,
- b) die Bestimmung von Passpunkten sowie
- c) sonstige eigene Datenerhebungen

erfassen. Dabei soll die Bestimmung von Passpunkten insbesondere in den Gebieten durchgeführt werden, in denen die Berechnung von Vermessungskoordinaten nach Buchstabe a) nicht möglich ist.

### **10.2.1 Berechnung von Vermessungskoordinaten auf der Grundlage von Daten aus vermessungstechnischen Unterlagen**

(1) Zur Berechnung von Vermessungskoordinaten auf der Grundlage vermessungstechnischer Unterlagen sind geeignete Daten heranzuziehen. Im Übrigen sind der Berechnung Punkte zugrunde zu legen, die mit einer Lagegenauigkeit, die kleiner oder gleich 0,030 m bezogen auf das Amtliche Lagereferenzsystem ist, geführt werden und deren Verteilung eine sachgerechte Berechnung zulässt.

(2) Die Ergebnisse der Berechnung sind in einem Fortführungsriss, der aus einem Titelblatt nach **Anlage 4**, einem darstellenden Teil und einer Punktliste besteht, sowie mit den Punktinformationen zu dokumentieren. Der darstellende Teil muss insbesondere Ordnungsmerk-

male der betroffenen Flurstücke, Punktkennzeichen und Angaben über die verwendeten vermessungstechnischen Unterlagen enthalten.

### **10.2.2 Bestimmung von Passpunkten**

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind bei der Bestimmung von Passpunkten die Regelungen der VwVKvA anzuwenden.

(2) Die als Passpunkte ausgewählten örtlichen Punkte sind kontrolliert aufzumessen. Bei der Aufmessung sind die Genauigkeiten nach Anlage 1 zur VwVKvA einzuhalten. Liegen ungünstige Voraussetzungen vor, kann die Regelgenauigkeit bis zu einer punktbezogenen Genauigkeit von 0,200 m überschritten werden.

(3) Um die Identität der Passpunkte zu prüfen, ist die örtliche Lage der Passpunkte in erforderlichem Maß mit den Angaben des Liegenschaftskatasters zu vergleichen. Dabei bestimmt sich das erforderliche Maß des Vergleiches nach der Art der Angaben im Liegenschaftskataster und dem Zweck der Passpunktbestimmung.

(4) Die Ergebnisse der Bestimmung von Passpunkten sind in einem Fortführungsriss, der aus Titelblatt, darstellendem Teil und Punktliste besteht, sowie mit den Punktinformationen zu dokumentieren. Auf dem darstellenden Teil ist der Hinweis „Passpunktbestimmung“ anzubringen.

### **10.3 Flächenverbesserung**

(1) Stellt die katasterführende Behörde fest, dass die für ein Flurstück im Liegenschaftsbuch geführte Flächengröße nicht den inhaltlichen Anforderungen nach Nummer 3 Abs. 4 entspricht, hat sie die Ursachen zu untersuchen und Flächengrößen im erforderlichem Maß zu verbessern. Sie hat dabei wie folgt vorzugehen:

- a) Kann die Fläche auf der Grundlage von Vermessungskoordinaten, die in der Liegenschaftskarte geführt werden und deren Lagegenauigkeit bekannt ist, ermittelt werden, soll diese Flächengröße im Liegenschaftsbuch geführt werden.
- b) Kann die Fläche nicht nach Buchstabe a) ermittelt werden, hat die katasterführende Behörde zu entscheiden, ob die im Liegenschaftsbuch geführte Flächengröße verbessert wird.

(2) Die Entscheidung zur Flächenverbesserung ist zu dokumentieren.

## **11 Fortführung**

(1) Die Fortführung erfolgt aufgrund

- a) der Übernahme von Ergebnissen von Katastervermessungen und Abmarkungen, einschließlich der Festlegungen einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 4 SächsVermG;
- b) von Anträgen und Mitteilungen der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter;
- c) von Übermittlungen, Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer Behörden oder öffentlicher Stellen sowie
- d) eigener Veranlassung zur Berichtigung oder Verbesserung von Daten.

(2) Die Fortführung ist zu dokumentieren. Davon ausgenommen ist die Fortführung von Grundbuchdaten, Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Verfahren und Festlegungen sowie amtliche Feststellungen oder Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung sowie die Fortfüh-

rung aufgrund geometrischer Verbesserungen. In der Dokumentation ist ein Fortführungsanlass nach Maßgabe der **Anlage 5** anzugeben.

(3) Vor der Fortführung erzeugt die katasterführende Behörde auf der Grundlage von Erhebungsdaten Fortführungsdaten.

(4) Zur Fortführung gehört

- a) die Aktualisierung von Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte sowie
- b) die Ablage von Unterlagen und Daten bei den Liegenschaftskatasterakten und Antragsunterlagen.

Die Ablage von Unterlagen und Daten erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen zur Aufbewahrung (Nummer 12 und 13).

(5) Stehen mehrere Fortführungen in zeitlichem, sachlichem und räumlichem Zusammenhang, können sie in einem Verfahren zusammengefasst und in einer Fortführungsakte dokumentiert werden.

## **11.1 Erzeugung von Fortführungsdaten**

(1) Im Zuge der Erzeugung von Fortführungsdaten werden die Erhebungsdaten durch die katasterführende Behörde in erforderlichem Maße ergänzt und für die Fortführung aufbereitet. Dabei sind Erhebungsdaten in erforderlichem Umfang und geeigneter Art und Weise zu prüfen. Bei Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung sowie Daten anderer Stellen entscheidet die katasterführende Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen in Nummer 11.1.1 und 11.1.2 über die Eignung der Erhebungsdaten (Entscheidung zur Eignung). Betreffen Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen mehrere katasterführende Behörden, so ist die Entscheidung zur Eignung vor der Fortführungsentscheidung einvernehmlich zu treffen.

(2) Die Erzeugung der Fortführungsdaten ist abschließend zu prüfen.

### **11.1.1 Entscheidung zur Eignung bei der Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung**

(1) Vor der Entscheidung zur Eignung hat die katasterführende Behörde bei Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung

- a) zu kontrollieren, ob die vermessende Stelle alle nach Nummer 10 VwVKvA erforderlichen Daten vollständig übermittelt hat (Eingangskontrolle) und
- b) die Erhebungsdaten zu prüfen (Simulation der Fortführung).

(2) Offenkundige Mängel der vorgelegten Vermessungsdokumentation, die bei der Erzeugung von Fortführungsdaten festgestellt werden, sind bei der Entscheidung zur Eignung zu berücksichtigen, wenn

- a) durch die Fortführung Bestandsdaten fehlerhaft würden,
- b) die Vermessungsdokumentation aufgrund von Darstellungs- oder Schreibfehlern nicht eindeutig ist oder
- c) die Bekanntgabe eigener Verfügungen und Mitteilungen anhand der Angaben der Vermessungsdokumentation nicht möglich ist.

#### **11.1.1.1 Eingangskontrolle**

(1) Die Eingangskontrolle ist abgeschlossen, wenn festgestellt wird, dass

- a) im Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster Angaben zur Bestandskraft von Verwaltungsakten dokumentiert sind,
- b) die Vermessungsdokumentation entsprechend der Inhaltsangabe des Begleitblattes zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster vollständig ist sowie
- c) die vermessende Stelle die Fertigungsaussage getroffen hat.

(2) Fehlen Angaben im Begleitblatt zur Übernahme oder sind darin offenkundige Mängel enthalten oder hat die vermessende Stelle keine Fertigungsaussage getroffen, ist die vermessende Stelle zur Behebung aufzufordern. Dabei sind die Bestimmungen in Nummer 11.1.1.3 sinngemäß anzuwenden. Im Einvernehmen mit der vermessenden Stelle kann die katasterführende Behörde fehlende Angaben im Begleitblatt zur Übernahme ergänzen oder offenkundige Mängel beheben. Dies ist im Begleitblatt an den betreffenden Stellen kenntlich zu machen.

#### **11.1.1.2 Simulation der Fortführung**

(1) Bei der Simulation der Fortführung ist zu prüfen, ob die im Liegenschaftskataster geführten Bestandsdaten mit den Fortführungsdaten fortgeführt werden können. Dazu sind die entsprechenden Verfahrensschritte in den Verfahren ALK und ALKIS/1 ohne Freigabe durchzuführen. Dabei ist die Eignung der Erhebungsdaten anzunehmen, wenn im Zusammenhang mit der Simulation der Fortführung

- a) keine Widersprüche auftreten oder
- b) Widersprüche auftreten, die nicht auf Mängel in den Erhebungsdaten zurückzuführen sind.

(2) Zur Aufklärung von Widersprüchen kann die katasterführende Behörde in begründeten Fällen Daten der Vermessungsdokumentation anfordern, die von der vermessenden Stelle nach Maßgabe der Bestimmungen in Nummer 33 Abs. 1 Buchstabe e) und f) VwVKvA zu fertigen sind.

(3) Die katasterführende Behörde soll mit der Simulation der Fortführung nicht vor Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsakte der vermessenden Stelle beginnen. Für den Zeitpunkt ist die Angabe aus dem Begleitblatt zur Übernahme von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster maßgeblich.

#### **11.1.1.3 Behebung von Mängeln**

(1) Stellt die katasterführende Behörde bei der Erzeugung der Fortführungsdaten offenkundige Mängel in der Vermessungsdokumentation fest, hat sie die Mängel zu protokollieren (Prüfprotokoll) und die vermessende Stelle zur Behebung aufzufordern. Der Aufforderung ist das Prüfprotokoll beizufügen.

(2) Offenkundige Mängel, die sich aus Darstellungs- oder Schreibfehlern der Vermessungsdokumentation ergeben (Nummer 11.1.1 Abs. 2 Buchstabe b)) können im Einvernehmen mit der vermessenden Stelle von der katasterführenden Behörde behoben werden, wenn der erforderliche Aufwand als gering einzuschätzen ist. Die Behebung offenkundiger Mängel im Fortführungsriss ist auf dem Titelblatt zu dokumentieren.

- (3) Die vermessende Stelle hat der katasterführenden Behörde mitzuteilen, ob sie
- a) die Behebung der Mängel im Dienstgebäude der katasterführenden Behörde durchführt,
  - b) die Vermessungsdokumentation abholt oder
  - c) die Zustellung der Vermessungsdokumentation verlangt.

Verlangt die vermessende Stelle die Zustellung, trägt sie die anfallenden tatsächlichen Auslagen.

(4) Für die Behebung der Mängel ist der vermessenden Stelle eine angemessene Frist zu gewähren, die drei Monate nicht überschreiten soll. Hält die vermessende Stelle die gewährte Frist nicht ein, hat die katasterführende Behörde die obere Vermessungsbehörde zu benachrichtigen.

(5) Besteht über das Vorliegen eines Mangels in der Vermessungsdokumentation Uneinigkeit, haben katasterführende Behörde und vermessende Stelle eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die obere Vermessungsbehörde.

#### **11.1.2 Entscheidung zur Eignung bei der Verwendung von Daten anderer Stellen**

Der Prüfung, ob bei Verwendung von Daten anderer Stellen deren Erhebungsdaten geeignet sind, sind die Bestimmungen des § 7 DVOSächsVermG zugrunde zu legen. Sind die Daten nicht geeignet, ist der Antrag abzulehnen.

#### **11.2 Nummerierung von Flurstücken bei der Fortführung**

- (1) Neue Flurstücksnummern sind bei
- a) Flurstücksbildung,
  - b) Berichtigung des Flurstücksbestandes aufgrund der Bestandskraft anderer Verzeichnisse und Entscheidungen,
  - c) Änderung des Verlaufs von Flurstücksgrenzen aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen sowie
  - d) Änderung des Verlaufs von Flurstücksgrenzen im Zusammenhang mit der Berichtigung von fehlerhaften Daten

zu vergeben. Bei der Änderung des Nummerierungsbezirks kann eine neue Flurstücksnummer vergeben werden.

(2) Die Nummerierung von Flurstücken erfolgt mit Bruchnummern oder freier Nummerierung. Flurstücke können frei nummeriert werden, wenn bei einer Fortführung eine größere Anzahl von Flurstücken gebildet wird oder dies für die Führung zweckmäßig ist. Flurstücksnummern von historischen Flurstücken sind nicht mehr zu verwenden.

(3) Bei Nummerierung mit Bruchnummern ergibt sich der Zähler aus dem Zähler eines der untergegangenen Flurstücke.

(4) Die freie Nummerierung erfolgt mit der nächsten freien Nummer im Nummerierungsbezirk.

### **11.3 Fortführung von Flächengrößen**

(1) Bei Fortführung der Flächengrößen von Flurstücken sind diejenigen Flächengrößen einzuführen, die aus Koordinaten von Grenzpunkten berechnet sind, die nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG bestimmt wurden.

(2) Liegen bei Fortführung der Flächengrößen von Flurstücken keine Flächengrößen nach Absatz 1 vor, sind anderweitig ermittelte Flächengrößen einzuführen. Dabei sind die Bestimmungen zur Flächenverbesserung zu beachten.

(3) Flächengrößen sind aus der Vermessungsdokumentation zu übernehmen. Im Übrigen sind die Flächengrößen von der katasterführenden Behörde zu ermitteln. Dabei sind die Bestimmungen in Nummer 22 Abs. 2 VwVKvA sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Summe der Flächengrößen aller Nutzungsabschnitte eines Flurstücks ist vorab auf die Flächengröße des Flurstücks nach der Fortführung abzugleichen.

### **11.4 Fortführungsentscheidung**

Nach der abschließenden Prüfung der Fortführungsdaten und vor der Freigabe hat die katasterführende Behörde die Fortführungsentscheidung anhand der Fortführungsdaten zu treffen. Fortführungsdaten dürfen zwischen Fortführungsentscheidung und Freigabe nicht verändert werden. Die Freigabe ist zu prüfen.

### **11.5 Bekanntgabe der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

(1) Die Bekanntgabe der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters muss

a) eine Beschreibung und

b) nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 DVOSächsVermG eine Darstellung

der Änderung enthalten. Hierzu können Auszüge aus den Fortführungsnachweisen verwendet werden. Stellt die Änderung einen Verwaltungsakt dar, ist der Bekanntgabe eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.

(2) Der ortsüblichen Bekanntmachung einer Offenlegung kann zu Übersichtszwecken ein Auszug aus der Liegenschaftskarte beigelegt werden.

(3) Die Bekanntgabe der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters, ist mit Angaben zu Adressat, Zeitpunkt und Form zu dokumentieren.

### **11.6 Fortführungsmittelungen an andere Behörden und öffentliche Stellen**

(1) Nach der Fortführung ist

a) der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur über die Übernahme der Ergebnisse seiner Katastervermessung und Abmarkung in Kenntnis zu setzen und

b) dem Grundbuchamt eine Mehrfertigung der Fortführungsnachweise zu übermitteln, wenn Angaben des Grundbuchs betroffen sind.

Sonstigen Behörden sind Änderungen der Daten des Liegenschaftskatasters zu übermitteln, wenn dies aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist oder der Aufgabenerfüllung im Einzelfall dient. Die katasterführende Behörde hat Art und Weise der Datenübermittlung mit der anderen Behörde abzustimmen.

## 11.7 Dokumentation der Fortführung

(1) Die Fortführung ist in einer Fortführungsakte zu dokumentieren. Die Fortführungsakte besteht aus einem Titelblatt nach **Anlage 6** und den Auszügen aus den Fortführungsnachweisen. Ist den Fortführungsnachweisen eine Darstellung hinzuzufügen, muss die Fortführungsakte Auszüge aus der Liegenschaftskarte enthalten, die den Zustand vor (Karte des alten Bestandes) und nach (Karte des neuen Bestandes) der Änderung des Liegenschaftskatasters zeigen.

(2) Fortführungsnachweise sind entsprechend dem Muster in **Anlage 7** zu gestalten.

## 12 Liegenschaftskatasterakten

(1) Die Liegenschaftskatasterakten enthalten

- a) die Fortführungsrisse,
- b) die Fortführungsakten,
- c) den Nachweis von Aufnahmepunkten sowie
- d) frühere Buch- und Kartenwerke.

(2) Liegenschaftskatasterakten sind dauerhaft aufzubewahren. Bei der digitalen Aufbewahrung sind Liegenschaftskatasterakten georeferenziert zu erfassen. Näheres regelt die obere Vermessungsbehörde

(3) Der Umfang der Aufbewahrung von Liegenschaftskatasterakten ergibt sich aus **Anlage 8**.

(4) Der Nachweis der Aufnahmepunkte enthält

- a) die Festlegungsrisse der Aufnahmepunkte und
- b) eine Übersicht über die Verteilung der Aufnahmepunkte (AP-Übersicht).

(5) Die katasterführende Behörde soll nur diejenigen AP-Festlegungsrisse digital speichern, die den jeweils aktuellen Stand wiedergeben. Die analogen Festlegungsrisse untergegangener Aufnahmepunkte sind auszusondern.

(6) Der AP-Übersicht soll die topographische Karte im Maßstab 1:10 000 zugrunde gelegt werden. Sie soll die Raumbezugsfestpunkte und die Aufnahmepunkte übersichtlich darstellen. Die AP-Übersicht soll digital geführt werden.

## 13 Antragsunterlagen

Antragsunterlagen sind aufzubewahren. Umfang und Dauer der Aufbewahrung von Antragsunterlagen ergeben sich aus **Anlage 8**.

## 14 Übermittlung von Daten

### 14.1 Übermittlung von Vorbereitungsdaten

(1) Vorbereitungsdaten werden von der katasterführenden Behörde an die vermessende Stelle übermittelt. Die Datenübermittlung soll digital erfolgen, wenn hierzu die Voraussetzungen bei der katasterführenden Behörde und der vermessenden Stelle vorliegen. Stehen der

Übermittlung von Daten Gründe entgegen, hat die katasterführende Behörde der vermessenden Stelle stattdessen Einsicht in diese Daten zu gewähren. Daten aus graphischen Katasternachweisen sind von der katasterführenden Behörde als Rasterdaten zu übermitteln.

(2) Der vermessenden Stelle ist auf Ersuchen Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster zu gewähren.

(3) Zu den Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster gehören Daten aus

- a) der Liegenschaftskarte,
- b) dem Liegenschaftsbuch und
- c) den Liegenschaftskatasterakten.

(4) Zu den Daten, die zu übermitteln sind, gehören insbesondere

- a) bei Katasternachweisen, die nach Maßgabe der Bestimmungen der VwVKvA dokumentiert sind, das Titelblatt, der darstellende Teil und die Punktliste eines Fortführungsrisse sowie die Gegenüberstellung vorläufiger und endgültiger Punktkennzeichen;
- b) bei Katasternachweisen, die nach den Bestimmungen der VwVVU dokumentiert sind, das Titelblatt, der darstellende Teil und das Koordinatenverzeichnis oder der Ausdruck aus der Projektdatei eines Fortführungsrisse sowie die Gegenüberstellung vorläufiger und endgültiger Punktkennzeichen und
- c) alle Unterlagen, in denen der Verlauf von Flurstücksgrenzen zahlenmäßig, graphisch oder schriftlich festgelegt ist.

Im Einvernehmen mit der vermessenden Stelle kann die Übermittlung von Daten bei Flurstücksgrenzen, die mit einem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG festgelegt sind, auf Vorbereitungsdaten nach Buchstabe a) beschränkt werden.

(5) Im Einvernehmen mit der vermessenden Stelle kann bei Katastervermessungen, die ausschließlich der Aufmessung von Gebäuden oder der Abgrenzung von Nutzungsabschnitten dienen, der Umfang der zu übermittelnden Vorbereitungsdaten reduziert werden.

(6) Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Vorbereitungsdaten sind von der katasterführenden Behörde oder der oberen Vermessungsbehörde im erforderlichen Umfang Ergebnisse der Landesvermessung an die vermessende Stelle zu übermitteln.

(7) Sind Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster durch andere katasterführende Behörden zu übermitteln, ist dies durch diejenige katasterführende Behörde zu veranlassen, bei der die Übermittlung beantragt wurde.

(8) Daten aus Katastervermessungen und Abmarkungen, deren Ergebnisse bei der katasterführenden Behörde eingereicht und noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen wurden, sind von der katasterführenden Behörde an die vermessende Stelle zu übermitteln, wenn keine fachlichen Bedenken entgegenstehen.

(9) Die katasterführende Behörde hat die vermessende Stelle zu informieren, wenn ihr zum Zeitpunkt der Datenübermittlung Kenntnisse über

- a) sonstige Vorbereitungsdaten oder
- b) andere Katastervermessungen und Abmarkungen, die im räumlichen Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung stehen und noch nicht zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht wurden,

vorliegen.

(10) Mit den Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster hat die katasterführende Behörde der vermessenden Stelle reservierte Fortführungsrisnummern, Flurstücksnummern und Punktkennzeichen zu übermitteln.

(11) Liegt der katasterführenden Behörde ein Antrag auf Bereitstellung von Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster zu einem Flurstück vor, das unmittelbar an die Landesgrenze angrenzt, hat sie die obere Vermessungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(12) Die Übermittlung von Vorbereitungsdaten ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Die katasterführende Behörde hat darin Aktualität und Vollständigkeit der Vorbereitungsdaten aus dem Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt der Datenübermittlung zu gewährleisten und dies der vermessenden Stelle zu bestätigen (Ausfertigungsvermerk). Daten, die nach den Absätzen 6, 9 und 10 übermittelt werden, sind vom Ausfertigungsvermerk ausgenommen. Das Protokoll zur Übermittlung von Vorbereitungsdaten ist der vermessenden Stelle zu übergeben. Eine Kopie des Protokolls ist bei der katasterführenden Stelle aufzubewahren.

## **14.2 Übermittlung digitaler Standardausgaben**

(1) Die Schnittstellen zur Übermittlung digitaler Standardausgaben sind von der oberen Vermessungsbehörde festzulegen.

(2) Mit den digitalen Standardausgaben sind die Metadaten zu übermitteln.

(3) Die Übermittlung digitaler Standardausgaben kann als Gesamtdatenabgabe oder als Änderungsdatenabgabe erfolgen. Änderungsdatensätze ergeben sich aus der Differenz der Gesamtdatensätze zum jeweiligen Zeitpunkt.

(4) Digitale Standardausgaben aus dem Liegenschaftsbuch enthalten die darin geführten Bestandsdaten.

(5) Digitale Standardausgaben aus der Grundrissdatei der Liegenschaftskarte enthalten die darin geführten Bestandsdaten, mit Ausnahme der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung.

(6) Digitale Standardausgaben aus der Punktdatei der Liegenschaftskarte enthalten alle Punktinformationen.

## **14.3 Übermittlung von Auszügen**

(1) Die Aufbereitung von Auszügen aus dem Liegenschaftsbuch bezieht sich auf ein Flurstück (Flurstücksnachweis sowie Flurstücksnachweis mit Eigentümerangaben) oder auf den Bestand eines Grundbuchblattes (Bestandsnachweis sowie Bestands- und Flurstücksnachweis).

(2) Flurstücksnachweise enthalten

- a) Daten über Ordnungsmerkmale, Nutzung, Flächengröße und Lagebezeichnung eines Flurstücks;
- b) Hinweise auf öffentlich-rechtliche Verfahren und Festlegungen sowie amtliche Feststellungen;
- c) Grundbuchdaten sowie
- d) Informationen über besondere Merkmale des Flurstücks.

- (3) Flurstücksnachweise mit Eigentümerangaben enthalten
- a) die Daten nach Absatz 2 und
  - b) Eigentümerdaten.
- (4) Bestandsnachweise enthalten
- a) Daten über Ordnungsmerkmale und Flächengrößen von Flurstücken;
  - b) Grundbuchdaten sowie
  - c) Eigentümerdaten.
- (5) Bestands- und Flurstücksnachweise enthalten die Daten nach Absatz 2 und Absatz 4.
- (6) Zusätzlich zu den Flurstücksnachweisen und den Flurstücksnachweisen mit Eigentümerangaben können die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung ausgegeben werden.
- (7) Auszüge aus der Grundrissdatei der Liegenschaftskarte enthalten
- a) Daten über Ordnungsmerkmale, Nutzung und Lagebezeichnung von Flurstücken, Flurstücksgrenzen und deren Abmarkungen, Gebäude, Hinweise auf öffentlich-rechtliche Verfahren und Festlegungen sowie amtliche Feststellungen sowie Informationen über besondere Merkmale von Flurstücken (Auszug aus der Liegenschaftskarte) oder
  - b) die Daten nach Buchstabe a) und die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung (Auszug aus der Schätzungskarte).
- (8) Auszüge aus der Grundrissdatei der Liegenschaftskarte werden
- a) in der Regel im Format DIN A4 oder DIN A3,
  - b) in der Regel im Maßstab 1:1000 und
  - c) nach Norden ausgerichtet
- erzeugt. Zur Darstellung in den Auszügen ist die Zeichenvorschrift nach **Anlage 9** anzuwenden.
- (9) Auszüge aus der Punktdati der Liegenschaftskarte enthalten ausgewählte Punktinformationen.
- (10) Inhalt und Form der Auszüge ergeben sich aus den Mustern der **Anlage 10**.

## **15 Schlussbestimmungen**

### **15.1 Übergangsbestimmungen**

- (1) Bis zum In-Kraft-Treten der Regelungen, die die obere Vermessungsbehörde nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift zu erlassen hat, sind die nach Nummer 15.2 außer Kraft getretenen Vorschriften sinngemäß weiterhin anzuwenden.
- (2) Daten der Liegenschaftskarte können bis zum 31. Dezember 2005 nach den Bestimmungen der VwVKatKart geführt werden. Unterscheidet sich nach Umstellung von der analogen zur digitalen Führung der Liegenschaftskarte die Darstellung gleicher Flurstücksgrenzen in ihrem Verlauf (widersprüchliche Darstellungen), hat die katasterführende Behörde diese Widersprüche zu klären. Bis zur Klärung hat die katasterführende Behörde zu entscheiden, welcher der widersprüchlichen Grenzverläufe zur Objektbildung zu verwenden ist

und die betroffenen Flurstücksgrenzen entsprechend der **Anlage 9** in der Liegenschaftskarte darzustellen.

(3) Längstens bis zur Führung des Liegenschaftskatasters mit dem Verfahren Amtliches Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS®) können die Städtischen Vermessungsämter Chemnitz, Dresden und Leipzig in der Liegenschaftskarte Gebäude in der bisher geführten Form nachweisen.

## **15.2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung des Katasterkartenwerks (VwVKatKart) vom 26. Juni 2000,
- b) der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen sowie von Daten anderer Stellen auf Eignung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster (Eignungsprüfungserlass) vom 9. September 2003 und
- c) der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Führung der Punktdatei (Punktdateierlass – PuDaErlass) vom 14. April 2003, der durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Dezember 2003 geändert worden ist.

Dresden, den 25. April 2005

gez. Dr. Buttolo  
Staatssekretär für Landesentwicklung, Städtebau und Wohnungswesen

## Anlage 1 Verzeichnis der Gebäudefunktionen

Gebäudefunktion	Beschreibung
Wohnen (allgemein)	<p>Die Funktion wird bei Gebäuden verwendet, die vorwiegend zum Wohnen benutzt werden, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnhäusern, Wohnheimen</li> <li>- einer Mischnutzung mit Wohnen sowie</li> <li>- Freizeitgebäuden (Ferien-, Wochenend- und Gartenhäuser)</li> </ul>
Wirtschaft und Gewerbe	<p>Die Funktion wird bei Gebäuden verwendet, die vorwiegend der Produktion von Waren, der Verteilung von Gütern und dem Angebot von Dienstleistungen dienen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Handel, Dienstleistungen, Geschäfte, Verwaltungs- und Bürogebäude</li> <li>- Kreditinstitute, Banken, Versicherungen</li> <li>- Messen, Ausstellungen</li> <li>- Hotel, Motel, Pensionen, Jugendherbergen, Hütten, Campingplatzeinrichtungen</li> <li>- Restaurationen</li> <li>- Freizeit- und Vergnügungsstätten</li> <li>- Produktionsstätten</li> <li>- Werkstätten</li> <li>- Tankstellen</li> <li>- Lager, Schuppen, Transport</li> <li>- Forschung</li> <li>- Grundstoffgewinnung</li> <li>- Betriebliche Einrichtungen</li> <li>- Mühlen, Schöpfwerke</li> <li>- Wetterstationen</li> <li>- Straßenmeistereien, Wartehallen</li> <li>- Lokschuppen, Stellwerke, Bahnwärterhäuser</li> <li>- Flugzeughallen</li> <li>- Werfthallen, Dockhallen, Bootshäuser, Schleusengebäude</li> <li>- Seilbahngebäude</li> <li>- Parkhäuser, Parkdecks, Garagen, Fahrzeughallen</li> <li>- Energie-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung</li> <li>- Funk- und Fernmeldewesen</li> <li>- Oberirdische Gebäude an unterirdischen Leitungen</li> <li>- Entsorgungsanlagen</li> <li>- Gebäude der Land- und Forstwirtschaft</li> </ul>
Gemeinwesen	<p>Die Funktion wird bei Gebäuden verwendet, die insbesondere folgenden Zwecken dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltung, Post, Gericht, Konsulate</li> <li>- Sicherheit und Ordnung</li> <li>- Bildung, Forschung, Kultur, Religion</li> <li>- Gesundheit, soziale Zwecke</li> <li>- Friedhöfe</li> <li>- Erholung, Kur, Sport, Baden, Zoo, Botanik, Schutzhütten</li> <li>- Empfangsgebäude von Bahnhöfen, Flughäfen, Busbahnhöfen, Häfen, Seilbahnen</li> </ul>



**Anlage 2**  
**Seite 1**  
**Verzeichnis der Nutzungen**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>
<b>Gebäude- und Freifläche (GF)</b>		Flächen mit Gebäuden und baulichen Anlagen sowie unbebaute Flächen, die zu Gebäuden und baulichen Anlagen in dauernder oder untergeordneter Verbindung stehen. Hierzu zählen Flächen wie Vorgärten, Zufahrten, Stellplätze, nicht öffentliche Kinderspielplätze sowie sonstige Flächen.
GF öffentliche Zwecke	GFÖ	Flächen, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dem Gemeinwesen dienen.
Bauplatz	BPL	Flächen, die nach allgemeiner Auffassung als zur Bebauung vorgesehene Flächen anzusehen sind.
GF Wohnen	GFW	Flächen, die überwiegend Wohnzwecken dienen.
GF Handel und Dienstleistung	GFHD	Flächen, die überwiegend Handel und Dienstleistung dienen.
GF zu Versorgungsanlagen	GFVS	Flächen, die überwiegend der Versorgung, insbesondere der Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Elektrizität, Öl, Gas, Wärme und Wasser sowie dem Funk- und Fernmeldebetrieb, dienen.
GF zu Entsorgungsanlagen	GFES	Flächen, die überwiegend der Entsorgung von Abwasser und Abfall dienen.
GF Gewerbe und Industrie	GFGI	Flächen, die überwiegend den Zwecken von Gewerbe- oder Industriebetrieben dienen.
GF Land- und Forstwirtschaft	GFLF	Flächen, die überwiegend der Land- und Forstwirtschaft dienen.
GF, noch nicht aufgeschlüsselt*	GF	
<b>Betriebsfläche (BF)</b>		Unbebaute Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder zur Ver- und Entsorgung genutzt werden, einschließlich der Flächen für Gebäude von geringem Wert (z. B. Schuppen) und für bauliche Anlagen, die für Betriebsflächen typisch sind. Betriebsfläche Abbauland umfasst die Flächen, die durch Abbau der jeweiligen Bodensubstanz genutzt werden, einschließlich der für den Abbau vorbereiteten Flächen und Sicherheitsstreifen.
BF Abbauland Sand	BFS	
BF Abbauland Kies	BFKI	
BF Abbauland Lehm, Ton, Mergel	BFLT	
BF Abbauland Gestein	BFG	
BF Abbauland Kohle, Torf	BFK	
BF Halde	BFHA	Flächen, auf denen aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird.
BF Lagerplatz	BFLP	Flächen, auf denen Güter (z. B. Rohstoffe, Schrott, Halb- oder Fertigfabrikate) vorübergehend gelagert werden.
BF Versorgungsanlage	BFVS	Flächen, die der Versorgung dienen. Hierzu gehören auch die Flächen mit Brunnen sowie ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen, wenn eine andere Nutzung an der Erdoberfläche nicht vorhanden ist.
BF Entsorgungsanlage	BFES	Flächen, die der Entsorgung dienen und auf denen Abfallstoffe deponiert werden.
Abbauland, noch nicht aufgeschlüsselt *	AB	

**Anlage 2**  
**Seite 2**  
**Verzeichnis der Nutzungen**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>
<b>Erholungsfläche</b>		Flächen, die dem Sport, der Erholung, der Freizeitgestaltung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen, einschließlich der Flächen der zugehörigen Gebäude und baulichen Anlagen (z. B. Sporthalle, Bad, Stadion, Campingplatz-, Zoogebäude).
Sportfläche	SPO	Flächen, die dem Sport dienen (z. B. Sport-, Tennis-, Golf-, Reitplatz, Freibad, Schießstand).
Kleingartenanlage	KLG	Flächen von Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
Wochenendgelände	WO	Flächen, die mit Wochenendhäusern bebaut sind.
Andere Grünanlage	GRÜ	Flächen, die der Erholung, der Freizeitgestaltung oder dazu dienen Tiere oder Pflanzen zu zeigen (z. B. Hausgärten, Park, Spielplatz, Zoo).
Campingplatz	CP	Flächen, die nicht nur gelegentlich als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt werden.
Erholungsfläche, noch nicht aufgeschlüsselt *	SE	
<b>Verkehrsfläche</b>		Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr dienen, einschließlich der dem Verkehr dienenden Flächen für Gebäude und bauliche Anlagen (z. B. Betriebs-, Empfangsgebäude, Wartehalle).
Straße	S	Flächen, die dem Straßenverkehr oder als Fußgängerzone dienen. Dazu gehören in der Regel alle Flächen, die für die bauliche Anlage Straße erforderlich sind sowie die dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen (z.B. Trenn- und Seitenstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und ähnliche Einrichtungen).
Weg	WEG	Flächen, die zu Befahren oder Begehen vorgesehen sind, einschließlich der beschränkt öffentlichen Wege. Zu den als Weg nachzuweisenden Flächen gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.
Platz	PL	Flächen, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder Durchführen von Veranstaltungen dienen, einschließlich deren Zufahrten (z. B. Parkplatz, Marktplatz).
Bahngelände	BGL	Flächen, die dem schienengebundenen Verkehr dienen (z. B. Eisenbahn, U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn). Bauliche Anlagen sind insbesondere Bahnkörper mit Gleisanlagen, Böschungen, Brücken, Gräben, Schutzstreifen, Bahnsteige, Ladestraßen, Laderampen, Lager- und Stellplätze.
Flugplatz	FPL	Flächen, die dem Luftverkehr dienen (z. B. Landeplatz, Segelfluggelände).
Verkehrsfläche, noch nicht aufgeschlüsselt *	VS	

<b>Bezeichnung</b>	<b>Abk.</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>
<b>Landwirtschaftsfläche</b>		Unbebaute Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau, dem Obstbau oder dem Weinbau dienen, einschließlich der Flächen für Gebäude mit geringem Wert und der baulichen Anlagen, die für eine Landwirtschaftsfläche typisch sind. Hierzu zählen auch Flächen, die zeitweise nicht genutzt werden (Brachland).
Ackerland	A	Flächen, die dem feldmäßigen Anbau von Pflanzen dienen, einschließlich Streuobstacker-, Spargel- und Hopfenanbauflächen.
Grünland	GR	Grasflächen, die gemäht oder geweidet werden, einschließlich Flächen für Streuobstwiesen.
Gartenland	G	Flächen, die dem Gartenbau dienen, einschließlich Flächen für Baumschulen.
Weingarten	WG	Flächen, die der weinbaulichen Nutzung dienen, einschließlich der Flächen, die der Aufzucht dienen.
Obstanbaufläche	OBST	Flächen, die überwiegend dem Intensivobstanbau dienen und mit Obstbäumen oder -sträuchern bestockt sind.
<b>Waldfläche</b>		Unbebaute Flächen, die mit Forstpflanzungen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockt sind und überwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden, einschließlich der Flächen für Gebäude mit geringem Wert (z. B. Schutzhütte) und für bauliche Anlagen, die für eine Waldfläche typisch sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzgärten und Wildäsungsplätze.
Laubwald	LH	Flächen, die überwiegend mit Laubbäumen bestockt sind.
Nadelwald	NH	Flächen, die überwiegend mit Nadelbäumen bestockt sind.
Mischwald	LNH	Flächen, die mit Laub- und Nadelbäumen gemischt bestockt sind.
Gehölz	GH	Flächen, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt sind.
Waldfläche, noch nicht aufgeschlüsselt *	H	
<b>Wasserfläche</b>		Flächen, die ständig oder zeitweilig mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht, einschließlich der Flächen für Gebäude und bauliche Anlagen (z. B. Hafenanlage, Anlegestelle). Die Wasserfläche umfasst auch Böschungen und Uferbefestigungen.
Fluss	WAF	Natürliches, fließendes Gewässer, das wegen seiner Größe und Bedeutung nicht als Bach angesprochen werden kann.
Kanal	WAK	Künstlich angelegter Wasserlauf, der aufgrund seiner Größe und Bedeutung nicht als Graben bezeichnet werden kann.
Hafen	WAH	Wasserflächen, die dem Liegen von Schiffen dienen.
Bach, Graben	WABG	Fließende Gewässer von geringerer Größe und Bedeutung
See, Teich, Weiher	WAST	Natürliche oder künstlich angelegte, stehende oder nahezu stehende Wasserflächen sowie Stauseen und Rückhaltebecken, die während des Jahres längere Zeit mit Wasser bedeckt sind.
Sumpf	WASU	Wassergesättigte, teilweise unter Wasser stehende Fläche.
Wasserfläche, noch nicht aufgeschlüsselt *	WA	

Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
<b>Flächen anderer Nutzung</b>		Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungen bezeichnet werden können, einschließlich der Flächen für Gebäude mit geringem Wert und für bauliche Anlagen, die für diese Nutzung typisch sind.
Militärisches Übungsgelände	MÜG	Flächen, die überwiegend militärischen Übungs- und Erprobungszwecken dienen.
Anderes Übungsgelände	ÜG	Flächen, die überwiegend nichtmilitärischen Übungs- und Erprobungszwecken dienen (z. B. Dressurplatz, Verkehrsübungsplatz).
Schutzfläche	SF	Flächen, die überwiegend dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dienen (z. B. Deich, Hochwasserschutzanlage, Regenrückhaltebecken, Lärmschutzdamm).
Historische Anlage	HIST	Flächen mit historischen Anlagen (z. B. Stadtmauer, Turm, Denkmal, Ruine, Ausgrabung), sofern nicht die Zuordnung zu einer Nutzung der Gebäude- und Freiflächen zutreffender ist.
Friedhof	FHF	Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben; letztere nur, sofern nicht die Zuordnung zu „Andere Grünanlage“ zutreffender ist.
Unland	U	Unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden (z. B. Felsen, Geröllflächen, stillgelegtes Abbauland).
Moor	MO	Unkultivierte Flächen mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus verrotten und zersetzten Pflanzenresten.
Heide	HEI	Unkultivierte, meist sandige, mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand bewachsene Flächen.
Nutzung noch nicht zugeordnet*	COSF	

Anmerkung:

Mit \* gekennzeichnete Nutzungen sind nicht neu zu vergeben.

**Metadaten für Standardausgaben aus der Liegenschaftskarte**

Objektart	Beschreibung
<b>Meta-Metadaten</b>	
<i>Stand der Metadaten</i>	
Datum	
Datumstyp	
Metadatenstandard	
Version des Metadatenstandards	
<i>Verantwortliche Organisation für Metadatensatz</i>	
Person	
Organisation	
Funktion	
<i>Metadatenkontakt</i>	
Straße	
Hausnummer	
Postfach	
Ort	
Postleitzahl-Dienstgebäude	
Postleitzahl-Postzustellung	
Staat	
E-Mail	
Kontakt-Telefon	
Kontakt-Fax	
Internet	
Öffnungszeiten	
Ergänzende Hinweise	
<b>Überblick über den Datensatz</b>	
<i>Standardangaben</i>	
Titel	
Datum	
Datumstyp	
Datensatzsprache	
Zeichensatz	
Themenkategorie	
Produktdefinition	
Herstellungszweck	
Bearbeitungszustand	

Objektart	Beschreibung
<i>Verantwortliche Organisation für Datensatz</i>	
Person	
Organisation	
Funktion	
Ausdehnung	
Maßstab	
<b>Beschränkungen</b>	
Nutzungsbeschränkungen	
Nutzungsbedingungen	
<b>Qualität</b>	
<b>Qualität Flurstück</b>	
Ebene	
Vollständigkeit	
Logische Konsistenz	
Lagegenauigkeit	
Thematische Genauigkeit	
Datenerfassung und –verarbeitung	
Datenquellen	
<b>Qualität Gebäude</b>	
Ebene	
Vollständigkeit	
Logische Konsistenz	
Lagegenauigkeit	
Thematische Genauigkeit	
Datenerfassung und –verarbeitung	
Datenquellen	
<b>Qualität Nutzung</b>	
Ebene	
Vollständigkeit	
Logische Konsistenz	
Lagegenauigkeit	
Thematische Genauigkeit	
Datenerfassung und –verarbeitung	
Datenquellen	
<b>Fortführung</b>	
Fortführungsturnus	
Geltungsbereich	

Objektart	Beschreibung
<b>Referenzsystem</b>	
Titel	
Kurzname	
Kode	
Projektion	
Ellipsoid	
Datum	
Bemerkungen	
<i>Verantwortliche Organisation für Referenzsystem</i>	
Person	
Organisation	
Funktion	
<i>Referenzsystemkontakt</i>	
Straße	
Hausnummer	
Postfach	
Ort	
Postleitzahl-Dienstgebäude	
Postleitzahl-Postzustellung	
Staat	
E-Mail	
Kontakt-Telefon	
Kontakt-Fax	
Internet	
Öffnungszeiten	
Ergänzende Hinweise	
<b>Inhalt</b>	
<i>Objektarten-Katalog</i>	
Titel	
Katalogsprache	
Datensatzbestandteil	
<b>Signaturen-Katalog</b>	
Titel	
<b>Vertrieb</b>	
<i>Verantwortliche Organisation für Vertrieb</i>	
Person	

Objektart	Beschreibung
Organisation	
Funktion	
<i>Vertriebskontakt</i>	
Straße	
Hausnummer	
Postfach	
Ort	
Postleitzahl-Dienstgebäude	
Postleitzahl-Postzustellung	
Staat	
E-Mail	
Kontakt-Telefon	
Kontakt-Fax	
Internet	
Öffnungszeiten	
Ergänzende Hinweise	
<i>Datenformat</i>	
Datenformat	
Version	

Metadaten für Standardausgaben aus dem Liegenschaftsbuch

Objektart	Beschreibung
<b>Meta-Metadaten</b>	
<i>Stand der Metadaten</i>	
Datum	
Datumstyp	
Metadatenstandard	
Version des Metadatenstandards	
<i>Verantwortliche Organisation für Metadatensatz</i>	
Person	
Organisation	
Funktion	
<i>Metadatenkontakt</i>	
Straße	
Hausnummer	
Postfach	
Ort	
Postleitzahl-Dienstgebäude	
Postleitzahl-Postzustellung	
Staat	
E-Mail	
Kontakt-Telefon	
Kontakt-Fax	
Internet	
Öffnungszeiten	
Ergänzende Hinweise	
<b>Überblick über den Datensatz</b>	
<i>Standardangaben</i>	
Titel	
Datum	
Datumstyp	
Datensatzsprache	
Zeichensatz	
Themenkategorie	
Produktdefinition	
Herstellungszweck	
Bearbeitungszustand	

Objektart	Beschreibung
<i>Verantwortliche Organisation für Datensatz</i>	
Person	
Organisation	
Funktion	
Ausdehnung	
<b>Beschränkungen</b>	
Nutzungsbeschränkungen	
Nutzungsbedingungen	
<b>Qualität</b>	
<i>Qualität Flurstück</i>	
Ebene	
Vollständigkeit	
Logische Konsistenz	
Thematische Genauigkeit	
Datenerfassung und –verarbeitung	
Datenquellen	
<i>Qualität Nutzung</i>	
Ebene	
Vollständigkeit	
Logische Konsistenz	
Thematische Genauigkeit	
Datenerfassung und –verarbeitung	
Datenquellen	
<b>Fortführung</b>	
Fortführungsturnus	
Geltungsbereich	
<b>Inhalt</b>	
<i>Objektarten-Katalog</i>	
Titel	
Katalogsprache	
Datensatzbestandteil	
<b>Vertrieb</b>	
<i>Verantwortliche Organisation für Vertrieb</i>	
Person	

Objektart	Beschreibung
Organisation	
Funktion	
<i>Vertriebskontakt</i>	
Straße	
Hausnummer	
Postfach	
Ort	
Postleitzahl-Dienstgebäude	
Postleitzahl-Postzustellung	
Staat	
E-Mail	
Kontakt-Telefon	
Kontakt-Fax	
Internet	
Öffnungszeiten	
Ergänzende Hinweise	
<i>Datenformat</i>	
Datenformat	
Version	



**Fortführungsriß-Nr.:** \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_ Blattanzahl: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_

Gemarkungsschlüssel: \_\_\_\_\_

Katasterführende Behörde: \_\_\_\_\_

Amtshandlung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Fortführungsriß gefertigt: \_\_\_\_\_  
*(Datum, Name, Unterschrift)*

Antrags-Nr.: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Fortführungsnachweis-Nr.: \_\_\_\_\_

Mängelbehebung im FR: \_\_\_\_\_  
*(Datum)*                      *(Unterschrift, Name)*



**Anlage 5**  
**Seite 1**  
**Fortführungsanlässe**

Fortführungsanlass	Bemerkung im Fortführungsnachweis (FN)
Bildung von Flurstücken durch Zerlegung	
Bildung von Flurstücken durch Verschmelzung	
Umgemarkung	Umgemarkung von ... nach ... Verbindungs-FN GMS-FN-Nr.
Umflurung	Umflurung von ... nach ... Verbindungs-FN GMS-FN-Nr.
Umgemeindung	Umgemeindung von ... nach ... Verbindungs-FN GMS-FN-Nr.
Änderung des Ordnungsmerkmals Flurstücksnummer	
Übernahme einer Grenzvereinbarung nach § 15 Abs. 4 SächsVermG	
Eintrag einer strittigen Grenze (§ 15 Abs. 5 SächsVermG)	Strittige Grenze zum Flurstück-Nr. ...
Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DVOSächsVermG)	
Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung	Bezeichnung des Gerichts, Az. der Entscheidung
Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen	
Löschung eines unter einer besonderen Bezeichnung eingetragenen Eigentumsanteils	
Änderung der Angabe der Flächengröße eines Flurstücks	
Änderung der Angabe der Lagebezeichnung eines Flurstücks	
Änderung der Angaben zur Nutzung eines Flurstücks	
Änderung des Gebäudenachweises	
Rücknahme einer Verschmelzung	
Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit	
Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz	Verfahrensname und Verfahrensnummer
Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund eines Verfahrens nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz	Verfahrensname und Verfahrensnummer

<b>Fortführungsanlass</b>	<b>Bemerkung im FN</b>
Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund eines Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (Umlegung)	Verfahrensname und Verfahrensnummer
Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund eines Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (vereinfachtes Umlegungsverfahren)	Verfahrensname und Verfahrensnummer
Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund eines Verfahrens nach dem Vermögenszuordnungsgesetz	Verfahrensname und Verfahrensnummer
Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund eines Verfahrens nach dem Bodensonderungsgesetz	Verfahrensname und Verfahrensnummer
Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters aufgrund eines Verfahrens nach Eisenbahnneuordnungsgesetz	Nummer des Übergabebescheides

**Hinweis:**

Jede Fortführung ist mit demjenigen Fortführungsanlass zu beschreiben, der für die Amtshandlungen der katasterführenden Behörde ursächlich ist.

# Fortführungsakte

Blattanzahl: \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_

Antragsnummer: \_\_\_\_\_ FR- Nr.: \_\_\_\_\_

**katasterführende Behörde:** \_\_\_\_\_

FN-Nr. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Erzeugung von Fortführungsdaten:

Abschlussprüfung  
(einschließlich Entscheidung zur Eignung von Ergebnissen einer Katastervermessung und Abmarkung sowie bei der Verwendung von Daten anderer Stellen)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Name, Unterschrift)

## Fortführungsentscheidung:

\_\_\_\_\_  
(Datum, Name, Unterschrift)

## Freigabe:

\_\_\_\_\_  
(Datum, Name, Unterschrift)



**Fortführungsnachweis Nr.** > Nummer des FN < > katasterführende Behörde <

**Fortführungsanlass :**  
> Fortführungsanlass <

**Datum der Erstellung :**  
> Datum der Erstellung <

**Bemerkung :** > ... <

<b>Gemarkung</b>	> Gemarkungsschlüssel <	> Gemarkungsname <	<b>Flur</b>	> Flurnummer <	<b>Flurstück</b>	> Flurstücksnummer <
------------------	-------------------------	--------------------	-------------	----------------	------------------	----------------------

**Vor der Fortführung** > Zustand des Flurstücks vor der Änderung <

Lagebezeichnung  
Flächengröße  
Nutzung  
Grundbuchbezirk  
Grundbuchblatt  
Eigentumsart

**Nach der Fortführung** > Zustand des Flurstücks nach der Änderung <

Lagebezeichnung  
Flächengröße  
Nutzung



## 1. Liegenschaftskatasterakten

### a) Fortführungsrisse

Fortführungsrisse nach dieser Vorschrift
Fortführungsrisse nach VwVKvA
Fortführungsrisse oder vergleichbare Unterlagen, die vor dem 9. September 2003 gefertigt wurden
Unterlagen von Bodenordnungsverfahren <sup>1</sup>
Daten anderer Stellen <sup>1</sup>

### b) Fortführungsakten

Fortführungsakten nach dieser Vorschrift
Fortführungsnachweise
Veränderungsnachweise oder vergleichbare Unterlagen, die vor dem 9. September 2003 gefertigt wurden

### c) Aufnahmepunkte

Festlegungsrisse der Aufnahmepunkte
Kopien der AP-Festlegungsrisse, in denen Veränderungen dokumentiert wurden

### d) Frühere Buch- und Kartenwerke, Sonstige Liegenschaftskatasterakten

Flurbücher, Besitzstandsbücher oder ähnliche Unterlagen
Flurkarten oder ähnliche Kartenwerke
Unterlagen, die nicht im Zuge einer Katastervermessung entstanden sind <sup>2</sup> (Reichsbahnunterlagen, Daten aus Archiven oder ähnliche Unterlagen)
Unterlagen zur amtlichen Bodenschätzung

<sup>1</sup> den Unterlagen ist ein Titelblatt nach **Anlage 4** voranzustellen

<sup>2</sup> ausgenommen Daten anderer Stellen und Bodenordnungsunterlagen

## 2. Antragsunterlagen

### a) 10 Jahre Aufbewahrungsdauer

Antrag
Begleitblatt zur Übernahme
Flächenberechnung <sup>3</sup>
Entscheidung zur Flächenverbesserung
Protokoll zur Änderung der Punkdatei
Kopie des Prüfprotokolls
Schriftverkehr bei Bodenordnungsverfahren
Nachweis der Bekanntgabe der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters
Mehrfertigungen gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen
sonstiger antragsgebundener Schriftverkehr

### b) 30 Jahre Aufbewahrungsdauer

Kopien der Protokolle zur Übermittlung von Vorbereitungsdaten
Berechnungsunterlagen von Katastervermessungen und Abmarkungen, die von der katasterführenden Behörde durchgeführt wurden

---

<sup>3</sup> Flächenberechnungen der katasterführenden Behörde

## **1 Grundsätze**

- 1.1 Die Angaben für die Kartenzeichen (Texte und Symbole) gelten für den Regelmaßstab 1:1000. Bei anderen Maßstäben werden die Kartenzeichen entsprechend ihrer Größe angepasst.
- 1.2 Die Kartenzeichen sind in der Regel parallel zur Ordinatenachse des amtlichen Lagereferenzsystems auszurichten. Lagebezeichnungen und Klassifizierungen werden parallel zum Objekt, Hausnummern an der zur dazugehörigen Straße zugewandten Gebäudeseite dargestellt.
- 1.3 Bei Überlagerung von Fachbedeutungen wird nur die Linie der höheren Hierarchie in der Rangfolge Flurstücksgrenze, Gebäudebegrenzungslinie und Nutzungsabschnittsgrenze dargestellt.
- 1.4 Die Kartenzeichen für Flur- und Gemarkungsgrenzen sowie politischen Grenzen werden als Begleitsignatur zur Flurstücksgrenze geführt, wobei nur die Grenze der höchsten Hierarchie dargestellt wird.
- 1.5 Zur Verbesserung der Lesbarkeit kann zur Darstellung ein und derselben Nutzung für eine Gruppe kleiner Flurstücke nur eine Signatur dargestellt werden.

## **2 Tabellenteil**

Erläuterungen zu den Spalten

### Spalte Kartenzeichen:

Die Kartenzeichen einschließlich Beschriftung sind nicht in der festgelegten Größe dargestellt. Alle Maßzahlen in der Tabelle sind in Millimeter angegeben.

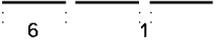
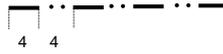
### Spalte Strichstärke:

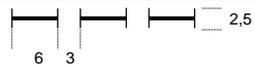
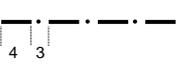
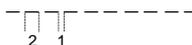
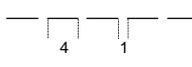
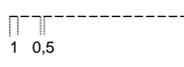
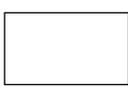
Angabe der Strichstärke in Millimeter, mit der das jeweilige Element dargestellt wird.

### Spalte Schrift:

Die Schrifthöhen sind in Millimeter angegeben; der Schriftneigungswinkel in Altgrad. Der Textmodus ist das Verhältnis zwischen der gewünschten Breite und der Normalbreite eines Buchstabens oder Textes. Zum Beispiel bedeutet Textmodus 0,8 eine Textbreite von 80% der Normalbreite.

**Anlage 9**  
**Seite 2**  
**Zeichenvorschrift**

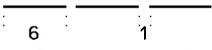
Bezeichnung	Kartenzeichen	Strichstärke	Schrift		
			Höhe	Neigung	Textmodus
<b>Flurstücke</b>					
Flurstücksgrenze		0,35			
Flurstücksgrenze fehlerhaft, Berichtigung anhängig		0,35			
Flurstücksgrenze strittig		0,35			
Schriftzusatz: "strittig"	strittig	0,18	2,0	90	0,8
Flurstücksnummer	134 <u>135</u> 136/1 137a 6	0,18	2,0	75	0,8
Zugehörigkeitshaken		0,18			
Grenzpunkt, abgemarkt versetzte Abmarkung		0,18			
Grenzpunkt, nicht abgemarkt		0,18			
Grenzzeichen an der Landesgrenze		0,18			
Grenzsäule an der Landesgrenze		0,18			
<b>Gemarkung, Flur</b>					
Gemarkungsgrenze		0,5			
Flurgrenze		0,5			
Gemarkungsname	Wildenhain	0,7	7,0	90	1,0
Flurname	Flur 3	0,7	5,0	90	1,0

Bezeichnung	Kartenzeichen	Strichstärke	Schrift		
			Höhe	Neigung	Textmodus
<b>Politische Grenzen</b>					
Landesgrenze		0,7			
Regierungsbezirksgrenze		0,5			
Kreisgrenze		0,5			
Gemeindegrenze		0,5			
<b>Gebäude</b>					
Begrenzungslinie eines geschlossenen Gebäudes		0,18			
Begrenzungslinie eines offenen Gebäudes		0,18			
Begrenzungslinie eines unterirdischen Gebäudes		0,18			
Begrenzungslinie eines Gebäudes aus der Auswertung von Luftbildern		0,18			
Gebäude, Funktion unbekannt					
Gebäude, Gebäudefunktion Gemeinwesen	 (Grauwert 50%)				
Gebäude, Gebäudefunktion Wohnen	 (Grauwert 35%)				
Gebäude, Gebäudefunktion Wirtschaft und Gewerbe	 (Grauwert 20%)				

**Anlage 9**  
**Seite 4**  
**Zeichenvorschrift**

Bezeichnung	Kartenzeichen	Strichstärke	Schrift		
			Höhe	Neigung	Textmodus
<b>Nutzung, Lagebezeichnung und Klassifizierung</b>					
Nutzungsabschnittsgrenze, Klassifizierungsgrenze		0,18			
Nutzung	GFW	0,18	2,0	90	0,8
Hausnummer	1	0,18	1,5	90	0,8
Bahnstrecke	Görlitz-Dresden-Neustadt	0,25	3,0	90	1,0
Bezeichnung von Bahnhöfen	Bhf. Oschatz	0,25	3,0	90	1,0
Bezeichnung von Haltepunkten	Hp. Edle Krone	0,25	3,0	90	1,0
Straßenname	Hechtstraße	0,25	3,0	90	1,0
		0,18	2,0	90	0,8
Gewässername	Dorfbach	0,25	3,0	105	0,8
		0,18	2,0	105	0,8
Bundeswasserstraße	<b>ELBE</b>	0,35	10,0	105	0,8
Gewässer I. Ordnung	GIO	0,25	3,0	90	1,0
Bundesautobahn	A17	0,25	3,0	90	1,0
Bundesstraße	B6	0,25	3,0	90	1,0
Staatsstraße	S80	0,25	3,0	90	1,0
Kreisstraße	K341	0,25	3,0	90	1,0

Bezeichnung	Kartenzeichen	Strichstärke	Schrift		
			Höhe	Neigung	Textmodus
<b>Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung</b>					
Klassenfläche Ackerland (Klassenzeichen und Wertzahlen)	IS2V 34/32 (braun)	0,25	3,0	90	1,0
Klassenfläche Grünland (Klassenzeichen und Wertzahlen)	ISIIa1 36/35 (grün)	0,25	3,0	90	1,0
Neukultur, Tiefkultur	N90 T90	0,25	3,0	90	1,0
Begrenzungslinie eines Musterstücks und Landesmusterstücks	 (rot)	0,25			
Begrenzungslinie des Vergleichsstücks	 (rot)	0,7			
Schriftzusatz Vergleichsstück	V (rot)	0,25	3,5	90	1,0
Schriftzusatz Musterstück	M (rot)	0,25	3,0	90	1,0
Schriftzusatz Landesmusterstück	L (rot)	0,25	3,0	90	1,0
Zugehörigkeitshaken der Bodenschätzung		0,5			
Klassenflächengrenze	 (grün)	0,7			
Klassenabschnittsgrenze	 (grün)	0,7			
Sonderflächengrenze	 (grün)	0,7			
Grab- und Bohrloch, bestimmend und nicht bestimmend	X 4 x 4	0,25			
Grab- und Bohrloch, außerhalb des Abschnittes		0,25			
Grab- und Bohrloch, im Abschnitt nicht vorhanden		0,25			
Schriftzusatz Grab- und Bohrloch, bestimmend, Kennung Schätzungsbuch, Grab- oder Bohrlochnummer	<u>45</u> (rot)	0,25	2,5	90	1,0
Schriftzusatz sonst. Grab- und Bohrloch, Kennung Schätzungsbuch, Grab- oder Bohrlochnummer	5 (rot)	0,25	2,5	90	1,0

Bezeichnung	Kartenzeichen	Strichstärke	Schrift		
			Höhe	Neigung	Textmodus
<b>Hinweise auf öffentlich-rechtliche Verfahren und Festlegungen sowie amtliche Feststellungen</b>					
Begrenzung des Verfahrens oder der Festlegung	 (Grauwert 35%)	0,7	-	-	-
Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, Schriftzusatz	Verfahren der Ländlichen Neuordnung „Verfahrensbezeichnung“ (Grauwert 35%)	0,4	4,0	90	0,7
Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, Schriftzusatz	Bodenordnungsverfahren nach Baugesetzbuch „Verfahrensbezeichnung“ (Grauwert 35%)	0,4	4,0	90	0,7
Verfahren nach Boden-sonderungsgesetz, Schriftzusatz	Verfahren nach Boden-sonderungsgesetz „Verfahrensbezeichnung“ (Grauwert 35%)	0,4	4,0	90	0,7
Verfahren nach Vermögenszuordnungsgesetz, Schriftzusatz	Verfahren nach Vermögenszuordnungsgesetz „Verfahrensbezeichnung“ (Grauwert 35%)	0,4	4,0	90	0,7
Verfahren nach Eisenbahnneuordnungsgesetz	ENeuOG	0,18	2,0	90	0,8
Angaben zur Städtebaulichen Entwicklung (Bezeichnung der Entwicklungsmaßnahme), Schriftzusatz	Städtebauliche Entwicklung „Bezeichnung“ (Grauwert 35%)	0,4	4,0	90	0,7
Angaben zur Städtebaulichen Sanierung (Bezeichnung der Entwicklungsmaßnahme), Schriftzusatz	Städtebauliche Sanierung „Bezeichnung“ (Grauwert 35%)	0,4	4,0	90	0,7
Fläche eines Überschwemmungsgebietes	 (Grauwert 35%, Punktabstand 2, Winkel 45 Grad)	0,4	-	-	-

Flurstücksnachweis



**Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen**

> *Bezeichnung der katasterführenden Behörde* <

**Auszug aus dem Liegenschaftsbuch**

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz

Auszug vom > Datum <

## Flurstücksnachweis

Gemarkung

Flur

Flurstück

### Flurstücksnachweis

Landkreis

Gemeinde

Lagebezeichnung

Flächengröße

Nutzung

Hinweise

Besondere Merkmale

Grundbuchamt

Grundbuchbezirk

Grundbuchblatt

Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.

**Auszüge aus dem Liegenschaftskataster**

Flurstücksnachweis mit Angabe von Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung



**Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen**

> *Bezeichnung der katasterführenden Behörde* <

**Auszug aus dem Liegenschaftsbuch**

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz

Auszug vom > Datum <

## Flurstücksnachweis

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

### Flurstücksnachweis

Landkreis

Gemeinde

Lagebezeichnung

Flächengröße

Nutzung

Hinweise

Besondere Merkmale

Grundbuchamt	Grundbuchbezirk	Grundbuchblatt
--------------	-----------------	----------------

### Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung

(Die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung werden entsprechend einer Mitteilung des zuständigen Finanzamtes geführt.)

Flächengröße    Kulturart    Klasse    Wertzahlen    Ertragsmesszahl

Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Flurstücksnachweis mit Eigentümerangaben



**Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen**

> *Bezeichnung der katasterführenden Behörde* <

**Auszug aus dem Liegenschaftsbuch**

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz

Auszug vom > Datum <

## Flurstücksnachweis mit Eigentümerangaben

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

### Flurstücksnachweis

Landkreis

Gemeinde

Lagebezeichnung

Flächengröße

Nutzung

Hinweise

Besondere Merkmale

Grundbuchamt	Grundbuchbezirk	Grundbuchblatt
--------------	-----------------	----------------

### Buchungsdaten

(Die Buchungsdaten werden entsprechend einer Mitteilung des zuständigen Grundbuchamtes geführt.)

Eigentumsart

Eigentumsanteil

### Eigentümerdaten

(Die Eigentümerdaten, ausgenommen der Anschrift, werden entsprechend einer Mitteilung des zuständigen Grundbuchamtes geführt.)

1

Anteil

Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Bestandsnachweis



**Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen**

> *Bezeichnung der katasterführenden Behörde* <

**Auszug aus dem Liegenschaftsbuch**

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz

Auszug vom > *Datum* <

## Bestandsnachweis

Grundbuchamt	Grundbuchbezirk	Grundbuchblatt
--------------	-----------------	----------------

### Eigentümerdaten

(Die Eigentümerdaten, ausgenommen der Anschrift, werden entsprechend einer Mitteilung des zuständigen Grundbuchamtes geführt.)

1

Anteil

### Liste der zum Bestand gehörenden Flurstücke

Gemarkung

Flur

Gemeinde

Flurstück

Eigentumsart

Eigentumsanteil

Fläche

Gesamtanzahl der  
Flurstücke

Gesamtfläche

Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Bestands- und Flurstücksnachweis



**Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen**

> *Bezeichnung der katasterführenden Behörde* <

**Auszug aus dem Liegenschaftsbuch**

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz

Auszug vom > *Datum* <

## Bestands- und Flurstücksnachweis

Grundbuchamt	Grundbuchbezirk	Grundbuchblatt
--------------	-----------------	----------------

### Eigentümerdaten

(Die Eigentümerdaten, ausgenommen der Anschrift, werden entsprechend einer Mitteilung des zuständigen Grundbuchamtes geführt.)

1

Anteil

### Liste der zum Bestand gehörenden Flurstücke

Gemarkung

Flur

Gemeinde

Flurstück

Eigentumsart

Eigentumsanteil

Fläche

Gesamtanzahl der  
Flurstücke

Gesamtfläche

## Flurstücksnachweis

Gemarkung	Flur	Flurstück
-----------	------	-----------

### Flurstücksnachweis

Landkreis

Gemeinde

Lagebezeichnung

Flächengröße

Nutzung

Hinweise

Besondere Merkmale

Auszug aus der Liegenschaftskarte



**Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen**

> *Bezeichnung der katasterführenden Behörde* <

**Auszug aus der Liegenschaftskarte**

Kreis :

Gemarkung :

Maßstab :

Gemeinde :

Flur :

Auszug vom:

- Hinweise:**
1. Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz.
  2. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen, nicht geeignet.
  3. Gebäude, deren Umring mit Strichlinie dargestellt ist, wurden auf der Grundlage von Luftbilderzeugnissen erfasst.

Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Auszug aus der Schätzungskarte



**Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen**

> *Bezeichnung der katasterführenden Behörde* <

**Auszug aus der Schätzungskarte**

Kreis :

Gemarkung :

Maßstab :

Gemeinde :

Flur :

Auszug vom :

- Hinweise:**
1. Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz.
  2. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen, nicht geeignet.
  3. Gebäude, deren Umring mit Strichlinie dargestellt ist, wurden auf der Grundlage von Luftbilderzeugnissen erfasst.

Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.

**Auszüge aus dem Liegenschaftskataster**

**Auszug aus der Punktdatei**



**Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen**

> *Bezeichnung der katasterführenden Behörde* <

**Auszug aus der Punktdatei**

NBZ – Nummerierungsbezirk, PAT – Punktart, PNR – Punktnummer, LST – Lagestatus, LGA – Art der Lagegenauigkeit, LZK – Lagezuverlässigkeit, VAT – Vermarkungsart, HST – Höhenstatus, HGA – Höhen-  
genauigkeit, PST – Punktstatus

Antragsnr.:

Auszug vom:

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 14 Sächsisches Vermessungsgesetz

NBZ	PAT	PNR	LST	Rechtswert Ostwert	Hochwert Nordwert	LGA	LZK	VAT	HST	Höhe	HGA	PST
-----	-----	-----	-----	-----------------------	----------------------	-----	-----	-----	-----	------	-----	-----

Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.